

### **Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (StEB) sind gemäß § 3 Absatz 1 der StEB-Satzung berechtigt, Satzungen für das ihr übertragene Aufgabengebiet der Abwasserbeseitigung zu erlassen.

Der Verwaltungsrat der StEB unterliegt in diesen Fällen gem. § 7 Absatz 2 der StEB-Satzung den Weisungen des Rates der Stadt Köln.

Inhaltlich wird bezüglich der Gebührenbedarfsberechnung und der Abwassergebührensatzung für das Jahr 2009 auf die Anlagen 2 – 11 der Vorlage verwiesen.

Die StEB haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, die zu deutlichen Mengeneinsparungen und Prozesskostenreduzierungen geführt haben. Die Verbesserung der Leistung wurde jedoch vielfach durch überproportionale Kostensteigerungen der Einkaufspreise aufgezehrt bzw. übertroffen. Beispielsweise konnte der Energieverbrauch der Klärwerke von 63,4 Mio. kw/h in 2004 auf 49,3 Mio. kw/h in 2007 reduziert werden, die Verrechnung der Abwasserabgabe mit Investitionen (rd. 5,5 Mio. Euro) konsequent umgesetzt werden, vielfältige interne Prozesse in der Leistung verbessert werden.

Dagegen führen steigende Lieferantenpreise, Tarifierhöhungen und steigende Wiederbeschaffungswerte bei Reinvestitionen und Abschreibungen zu Kostenerhöhungen. Die Abschreibung und Verzinsung wird durch die derzeit in Betrieb genommenen Anlagen des abwassertechnischen Hochwasserschutzes (Anschaffungskosten rd. 200 Mio. Euro) entsprechend erhöht.

Des Weiteren erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Dichtheitsprüfung privater Grundstücksentwässerungsleitungen (§ 61 a LWG) auch die notwendige Sanierung des öffentlichen Kanals. Damit ist eine Synchronisierung erforderlicher privater und öffentlicher Baumaßnahmen erreicht.

Auf der Gebühreneinnahmenseite musste ein signifikanter Rückgang der Frischwassermenge von ca. 1,8% bzw. 1,2 Mio. cbm in der Kalkulation berücksichtigt werden. Dies würde bei konstanten Gebühren zu entsprechend hohen Einnahmenausfällen führen.

Die „kamerale“ Rücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen ist per 31.12.2007 aufgezehrt, so dass die Möglichkeit einer Gebührenstabilisierung durch den Einsatz von Rücklagemittel entfällt.

Bei der Planung der Umsatzerlöse im Abwasserbereich ist für das Geschäftsjahr 2009 eine durchschnittliche Erhöhung der Gebührensätze für Schmutz- und für Niederschlagswasser in Höhe von 3,9% kalkuliert worden. Somit liegt die **Gebühr für Schmutzwasser bei 1,43 €/cbm** und für **Niederschlagswasser bei 1,24 €/qm** befestigte Fläche.

Die vorstehende -für das Geschäftsjahr 2009 geplante - Gebührenerhöhung basiert nicht auf einer kostendeckenden Kalkulation sondern führt zu einer Kostenunterdeckung nach KAG. Mit dieser Vorgehensweise berücksichtigt die StEB die erheblichen Belastungen der privaten Haushalte durch allgemeine (anderweitige) Preissteigerun-

gen.

Die geplante Inkaufnahme einer kalkulatorischen Unterdeckung und die bewusste Planung nicht kostendeckender Gebühren darf in zukünftigen Jahren nicht im Rahmen der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden; das KAG ermöglicht lediglich den Ausgleich ungeplanter Gebührenunterdeckungen innerhalb von 3 Jahren. Die kalkulatorische Unterdeckung bedeutet in der Konsequenz einen dauerhaften Einnahme- und Liquiditätsverzicht, der eine entsprechend höhere Neuverschuldung nach sich zieht. Den Darlehen steht ein gleichwertiges Vermögen gegenüber, so dass die höheren Darlehensaufnahmen das Unternehmen nicht gefährden.

Ungeachtet der Gebührenerhöhung liegt die Belastung der privaten Haushalte immer noch unter dem Niveau von 1995.

Der Unterschied zwischen den Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2009 und der Gebührenkalkulation 2009 liegt in den handelsrechtlichen Abschreibungen und Verzinsungen einerseits und dem Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen und Verzinsungen bei der Gebührenkalkulation andererseits. Die Details sind dem Wirtschaftsplan für 2009 zu entnehmen, der dem Rat der Stadt Köln ebenfalls vorgelegt wird.

#### **zu Alternative 1:**

Bei der Planung der Umsatzerlöse im Abwasserbereich ist für das Geschäftsjahr 2009 **keine Erhöhung der Gebührensätze** für Schmutz- und für Niederschlagswasser vorgesehen. Somit liegt die **Gebühr für Schmutzwasser bei 1,36 €/cbm** und für **Niederschlagswasser bei 1,21 €/qm** befestigte Fläche.

Die vorstehende -für das Geschäftsjahr 2009 geplante – „Null-Variante“ basiert nicht auf einer kostendeckenden Kalkulation sondern führt zu einer erheblichen Kostenunterdeckung nach KAG.

Gemäß § 6 KAG können diese Kostenunterdeckungen nicht in Folgejahren vom Gebührenzahler eingefordert werden. Dieser Verzicht von Gebühreneinnahmen erzeugt eine Verschlechterung des Cash Flow sowie des Innenfinanzierungsspielraumes der StEB. Als Ergebnis hieraus ergibt sich ein steigender Nettokreditbedarf.

#### **zu Alternative 2:**

Bei der Planung der Umsatzerlöse im Abwasserbereich sind für das Geschäftsjahr 2009 **kostendeckende Gebührensätze** für Schmutz- und für Niederschlagswasser vorgesehen. Somit liegt die **Gebühr für Schmutzwasser bei 1,61 €/cbm** und für **Niederschlagswasser bei 1,38 €/qm** befestigte Fläche.

Weitere Auswirkungen und Erläuterungen zu der jeweiligen Alternative sind in der Vorlage Wirtschaftsplan 2009 der Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) bzw. in den entsprechenden Anlagen dargestellt.